

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 8.

Neustrelitz, den 7. Februar 1922.

1922 Nr. 1.

- I. Abteilung. Vom Kirchentagsvorstand genehmigte Verordnung des Oberkirchenrat betreffend: 24. die Verwaltung des Friedländer Kirchenvermögens.
- II. Abteilung. Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 38. Gefangenengräber. 39. 400jähriges Bibelfest. 40-41. Kirchenkollekten. 42. Christliche Pressearbeit. 43. Einnahmeveränderungen. 44. Einbinden der Regierungsblätter. 45. Vorzeitige Konfirmation. 46. Bankkonto. 47. Stolgebühren und Emeritierungsbeiträge. 48. Gesellschaft zur Förderung der theol. Wissenschaft. 49. Gefallenengedenktafeln.
- III. Abteilung. Mitteilungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung.

(24.) Nachdem der Kirchentag das Friedländer Kirchenökonomie-Kollegium aufgelöst hat, hat der Oberkirchenrat mit den vereinigten Kirchengemeinderäten von St. Marien und St. Nicolai folgende **Neuordnung der Verwaltung des Friedländer Kirchenvermögens** beschlossen, welche vom Kirchentagsvorstand genehmigt worden ist und hiermit als Abschluß des Gesetzes vom 8. Oktober 1921 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 71. Abt. (14) S. 31) verkündet wird.

§ 1. Nachdem das Kirchenökonomiekollegium in Friedland aufgelöst ist, geht die Verwaltung des Kirchenvermögens auf die vereinigten Kirchengemeinderäte von St. Marien und St. Nicolai über. Dieselben wählen zu diesem Zweck aus ihrer Mitte die nötigen Ausschüsse (Finanzausschuß, Forstauschuß, Bauauschuß, Landwirtschaftsauschuß). Der Vorsitzende der vereinigten Kirchengemeinderäte kann jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen. Die vier Ausschüsse bilden aus sich heraus einen Verwaltungsausschuß, der nach außen hin die vereinigten Kirchengemeinderäte vertritt.

§ 2. Neben diese Ausschüsse wird für die eigentliche Kassenrechnung und sonstige Geschäftsausführung ein besonderer Beamter von den Kirchengemeinderäten erwählt und vorgeschlagen, sowie dann vom Oberkirchenrat bestätigt und angestellt.

§ 3. Der jetzige Dekonomus Windel verbleibt auf Grund seiner Berufung in seinen bisherigen Pflichten und Rechten. Er hat Sitz und Stimme in den oben benannten Ausschüssen.

§ 4. Der Kirchengemeinderat zu St. Marien wird Sorge tragen, daß zu den Kirchengemeinderatswahlen ein Mitglied des Rats der Stadt aufgestellt und im Fall der Wahl in die Ausschüsse aufgenommen wird. Diese Verpflichtung ist nur erfüllbar, wenn im Rat der Stadt eine Persönlichkeit vorhanden ist, welche die kirchlichen Voraussetzungen zur Wahl in den Kirchengemeinderat hat. Das Amt des Magistratsmitglieds innerhalb des Kirchengemeinderats ist wie das der übrigen Kirchengemeinderatsmitglieder Ehrenamt.

§ 5. Die Kirchengemeinderäte dürfen in ein und derselben kirchlichen Sache Ausgaben aus der Kirchenkasse bis zu 1000 (eintausend) Mark ohne Bewilligung des Oberkirchenrats beschließen.

§ 6. Der Verwaltungsausschuß führt den Namen: Verwaltungsausschuß des Kirchengemeinderates von St. Marien und St. Nicolai. Er hat die rechtsgültige Zeichnung

zu vollziehen. Er besteht augenblicklich aus den Herren: Kirchenrat Blenz, Rentner Mohrmann, Rektor Orgel, Direktor Seiler, Defonomus Windel. Von diesen müssen mindestens 3 unterzeichnen, unter denen wiederum 2 Kirchenälteste sein sollen.

§ 7. Der Verwaltungsausschuß führt ein Amtssiegel mit der Umschrift: Der Kirchengemeinderat von St. Marien und St. Nicolai zu Friedland.

Neustrelitz, den 7. Februar 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

II. Abteilung.

(38.) Auf Veranlassung eines Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. Dezember 1921 werden diejenigen Herrn Pastoren, in deren Pfarrikirchspiel **Gefangenengräber** sind, aufgefordert, umgehend an den Oberkirchenrat zu berichten: 1. wieviele Gefangenengräber vorhanden sind, 2. ob sie ordnungsmäßig gehalten bezw. mit Kreuz und Inschrift versehen sind.

(39.) Wir begehen im September dieses Jahres **das 400jährige Bestehen des Erscheinens der deutschen Lutherbibel**. Auf Anregung des Ausschusses der deutschen Bibelgesellschaften in Halle und auf Empfehlung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses soll, wie jedenfalls im ganzen evangelischen Deutschland, so auch bei uns am 14. Sonntag nach Trinitatis, den 17. September, ein Bibelfest gefeiert werden mit Festgottesdienst und, wenn irgend möglich, mit einem Gemeindeabend, an dem über das Thema: was ist die Bibel? zu sprechen sein wird. Der Ausschuß der Deutschen Bibelgesellschaften in Halle will geeigneten Stoff rechtzeitig darbieten. Bestimmung über eine Kollekte bleibt vorbehalten.

(40.) Auf dringende Empfehlung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses will der Oberkirchenrat den Herren Pastoren gestatten und anheimgeben, am bevorstehenden Fastenbetttag eine **Kirchenkollekte für die deutschen Evangelischen in Rußland** zu halten. Die Veranstaltung empfiehlt sich nicht nur angesichts des furchtbaren Elends sondern auch mit Rücksicht darauf, daß die katholische Kirche eine Hilfe für die deutschen Katholiken in Rußland einrichtet. Die Beträge gehen umgehend an die Herrn Präpste und von diesen bis zum 1. April an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin zum Konto Nr. 3831 D. II. des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses, unter Berichtserstattung an den Oberkirchenrat.

(41.) Es ist unvermeidlich, daß in Ergänzung der Verordnung über die **jährlichen Landeskirchenkollekten** (Kirchliches Amtsblatt Nr. 5 S. 20) zwei regelmäßige Kirchenkollekten neu eingeführt werden:

1. am Sonntag Jubilate für den Evangelischen Preßverband Mecklenburg. Er muß jetzt einen eigenen Sekretär anstellen. Viele Landeskirchen haben ihrem Preßverband außer den Kollekten noch Beihilfen gewährt. Sammelstelle: Pastor Gehrke Volkenshagen, Meckl. Schwerin.
2. am 15. Sonntag nach Trin. für die Evangelisch-Soziale Schule im Johannesstift bei Spandau (Vorsitzender: der Meckl.-Strelitzer Franz Behrends), die evangelische Arbeitersekretäre ausbildet und somit an vorderster Stelle in der Volksmission steht. Der Deutsche Evangelische Kirchentag steht hinter dieser Kollekte. Sammelstelle: Soziales Sekretariat der Ev. Soz. Schule Spandau, Johannesstift, Bankkonto Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Berlin.

Beide Kollekten gehen wie sonst durch die Herrn Pröpste an die Sammelstelle, unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

In Ergänzung der Verordnung Kirchl. Amtsblatt Nr. 5 S. 20 ist noch zu bemerken: Kaufmann Haerer wohnt in Neubrandenburg; Rechnungsführer des Carolinenstifts ist jetzt Garnisonverwaltungsinspektor Dallügge, Neustrelitz, und der der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen Oberst a. D. von Wuffow.

(42.) Anschließend daran ermahnt der Oberkirchenrat die Herren Pastoren dringend zur **tätigen Mithilfe an der christlichen Presse-Arbeit**. Es ist nicht möglich und nötig, hier darzulegen, wie unerlässlich es ist, diesen Einfluß auszuüben. Auch die Herren Landpastoren müssen ihre Nachbarzeitung nicht nur von allen ihren kirchlichen Veranstaltungen und Ereignissen unterrichten sondern auch an ihrem Teil mit kirchlichen Dingen bedienen. Noch mehr gilt dies von den Herren Pastoren der Städte, in denen Zeitungen erscheinen. Sie müssen wirkliche kirchliche Mitarbeiter an diesen Zeitungen werden (Sonntagsandachten, kirchliche Nachrichten, Zeitbetrachtungen, Jahresrückblicke u. s. w.).

(43.) Da der Oberkirchenrat über die **amtlichen Einnahmen** eines jeden Pastors unterrichtet sein muß, ersucht er die Herren Pastoren, über nennenswerte Veränderungen in den Einnahmen, auch über die Kindergeburten (unter Angabe von Vornamen und Geburtstag) sofort ihm Mitteilung zu machen. Alle bisher nicht behördlich bestätigten Pachtverträge sind umgehend zur Kenntnisaufnahme einzusenden. Desgleichen ist, wenn das vom Reichsarbeitsminister mit neuen Richtlinien versehene Pachteinigungsamt oder unser Kirchensekretär Justizrat Praescke als Vermittler zwischen dem Pastor und den Pächtern zwecks Erzielung einer zeitgemäßen Pacht angerufen werden soll, dies vorher dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

(44.) Es hat sich durch die Kirchenbesuche der Herrn Pröpste herausgestellt, daß auf vielen Pfarren mit dem Kriegsausbruch wegen der erhöhten Preise **das Einbinden des amtlichen Anzeigers** und der Reichsgesetzblätter unterblieben ist. Was das Reichsgesetzblatt betrifft, so hat der Oberkirchenrat seine Abbestellung bereits angeordnet (Amtsblatt S. 19). Es muß aber hierdurch angeordnet werden, daß die amtlichen Anzeiger, da sie ungebunden völlig wertlos werden, beschleunigt noch jetzt, ehe es noch teurer wird, und auch jährlich in Zukunft eingebunden werden.

(45.) Um Schreibereien zu ersparen, will der Oberkirchenrat für den Fall, daß eine **vorzeitige Konfirmation** begehrt wird, von dem Einholen seiner Einwilligung befreien unter der doppelten Voraussetzung, daß das Ministerium, Abteilung für Unterricht, die vorzeitige Schulentlassung bereits genehmigt hat und der zuständige Geistliche das Gesuch seinerseits befürwortet.

(46.) Die Herren Pastoren, die es bisher noch nicht getan haben, wollen umgehend dem Oberkirchenrat ihr **Bankkonto** (Name der Bank und Nummer des Kontos) mitteilen.

(47.) Fortan sollen nur einmal alljährlich Antoni **die Stolgebühren** zur Auszahlung und die **Emeritierungsbeiträge** zur Einzahlung kommen. Beides geschieht durch Banküberweisung. Die Stolgebührenquittungen fallen fort.

(48.) Eine **Mecklenburgische Gesellschaft zur Förderung der evangelisch theologischen Wissenschaft**, deren Satzung in den Propsteien umgehn werden, hat sich gegründet. Aus Mecklenburg-Strelitz gehören dem Vorstand an D. Tolzien und Landrentmeister von Derken. Die Herren Pastoren werden dringend ersucht, aus ihren Gemeinden kirchlich gesinnte und leistungsfähige Mitglieder zu werben.

(49.) Es wird für die Kirchen früher landesherrlichen Patronats bezüglich der **Gefallenengedenktafeln** noch einmal nachdrücklich auf das im letzten kirchlichen Amts-

blatt Nr 7 S. 34 Gesagte hingewiesen und noch hinzugefügt, daß bauliche Veränderungen, zumal am Altarplatz, nicht ohne Genehmigung der Baubehörde vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 7. Februar 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

III. Abteilung.

1. Der in den **Mecklenburg-Strelitzer Kirchentag** vom Oberkirchenrat berufene Kammerherr von Blücher hat sein Mandat zurückgegeben. Statt seiner hat der Oberkirchenrat berufen den Landrentmeister von Verken auf Kotelow.

2. Das **Stift Bethlehem** zu Ludwigslust bittet, den Gemeinden seinen Dank und Segenswunsch für die Sammlung von den Kanzeln kundzutun.

3. Dringend als sehr zeitgemäß empfohlen wird: „**Kirche und Sekte**“, von Geh. Oberkirchenrat D. theol. Haack, Schwerin. F. Bahn, Schwerin 1922. 22 S. Eine tiefgründige Einführung in das Wesen der Sekten.

4. Im **deutschen evangelischen Kirchentag** ist Mecklenburg-Strelitz jetzt vertreten mit je einem Abgeordneten aus dem Kirchentagsvorstand und dem Oberkirchenrat (sog. „Synodale und Kirchenregimentliche Gruppe“.)

5. Im **deutschen evangelischen Kirchenauschuß**, gebildet aus den deutschen evangelischen Kirchenregierungen unter Vorsitz des Berliner Oberkirchenratspräsidenten, sind die beiden Mecklenburg und Oldenburg zu einem Bezirk zusammengeschlossen dergestalt, daß die beiden Mecklenburg durch 2 Jahre und Oldenburg im 3. Jahre einen Vertreter entsenden.

6. Von dem 3. deutschen evangelischen Kirchentag in Stuttgart im September 1921 ist ein **deutscher evangelischer Kirchenbund** beschlossen worden, dessen Verfassung, nachdem alle Landeskirchen ihm beigetreten sein werden, im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden wird.

7. **Inhaltsverzeichnis von 1921** (die Zahlen bedeuten die Seiten). **A.** Altertümer. Ueberführung in das Museum 31. Amtsblatt, Nachbestellungen 24. Aufhebung der § 218—220, 24. Ausschuß des Kirchentags 32. **B.** Berichterstatter 22. Besoldung der Geistlichen 31. Bußtagsterte 20. **D.** Deutsche Evangelische Gemeindegtag 24. **F.** Flugblatt des Oberkirchenrats 21. Fürbitte 21. **G.** Gebührenerhöhung 32. Gedenktafeln 24. Geschäftsordnung des Kirchentags 25. Glockenliste 22. **H.** Haftpflichtversicherung 19. **J.** Jagdrecht 32. Juraten in Rakeburg 31. **K.** Kirchenökonomiekollegium in Friedland aufgelöst 31. Kirchentagsvorstand 24. Kollekten, jährliche 20, für Bethlehem 19, für Dypau 31. Konfirmandenunterricht 23, 32. Kriegsblinde 24. **L.** Laienanfragen auf dem Kirchhof 21, 32. Landaufenthalt für Stadtkinder 23. Landesbischof 31. Lebensversicherung, Berliner 24. **O.** Oberschlesientag 23. Organistenbesoldung 32. **P.** Pachtordnung 20. Pfarrchroniken 19. Predigerseminar 19. Propsteitage, Befugnisse 31. **R.** Reichsgesetzblatt 19. Religionsunterricht, Grundsätze 32. **S.** Schenkungssteuer bei Zuwendungen für Gefallenenerehrungen 22. Sonntagsbeerdigungen 22. **T.** Tagung des Kirchentags 32. **V.** Vorsitzende des Oberkirchenrat 24, 31. **W.** Wohlfahrtsamt 23. Wormsfeier 22, 23. **Z.** Zehrungsgelder 31. Zeitschriften 24.

Neustrelitz, den 7. Februar 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

blatt Nr 7 S. 34 Gesagte hingewiesen und noch hinzugefügt, daß bauliche Veränderungen, zumal am Altarplatz, nicht ohne Genehmigung der Baubehörde vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 7. Februar 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

III. Abteilung.

1. Der in den **Mecklenburg-Strelitzer Kirchentag** vom Oberkirchenrat berufene Kammerherr von Blücher hat sein Mandat zurückgegeben. Statt seiner hat der Oberkirchenrat berufen den Landrentmeister von Verken auf Kotelow.

2. Das **Stift Bethlehem** zu Ludwigslust bittet, den Gemeinden seinen Dank und Segenswunsch für die Sammlung von den Kanzeln kundzutun.

3. Dringend als sehr zeitgemäß empfohlen wird: „**Kirche und Sekte**“, von Geh. Oberkirchenrat D. theol. Haack, Schwerin. J. Bahn, Schwerin 1922. 22 S. Eine tiefgründige Einführung in das Wesen der Sekten.

4. Im **deutschen evangelischen Kirchentag** ist Mecklenburg-Strelitz jetzt vertreten mit je einem Abgeordneten aus dem Kirchentagsvorstand und dem Oberkirchenrat (sog. „Synodale und Kirchenregimentliche Gruppe“.)

5. Im **deutschen evangelischen Kirchenauschuß**, gebildet aus den deutschen evangelischen Kirchenregierungen unter Vorsitz des Berliner Oberkirchenratspräsidenten, sind die beiden Mecklenburg und Oldenburg zu einem Bezirk zusammengeschlossen dergestalt, daß die beiden Mecklenburg durch 2 Jahre und Oldenburg im 3. Jahre einen Vertreter entsenden.

6. Von dem 3. deutschen evangelischen Kirchentag in Stuttgart im September 1921 ist ein **deutscher evangelischer Kirchenbund** beschlossen worden, dessen Verfassung, nachdem alle Landeskirchen ihm beigetreten sein werden, im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden wird.

7. **Inhaltsverzeichnis von 1921** (die Zahlen bedeuten die Seiten). **A.** Altertümer. Ueberführung in das Museum 31. Amtsblatt, Nachbestellungen 24. Aufhebung der § 218—220, 24. Ausschuß des Kirchentags 32. **B.** Berichterstatter 22. Befoldung der Geistlichen 31. Bußtagsterte 20. **D.** Deutsche Evangelische Gemeindetag 24. **F.** Flugblatt des Oberkirchenrats 21. Fürbitte 21. **G.** Gebührenerhöhung 32. Gedenktafeln 24. Geschäftsordnung des Kirchentags 25. Glockenliste 22. **H.** Haftpflichtversicherung 19. **J.** Jagdrecht 32. Juraten in Rakeburg 31. **K.** Kirchenökonomiekollegium in Friedland aufgelöst 31. Kirchentagsvorstand 24. Kollekten, jährliche 20, für Bethlehem 19, für Op-pau 31. Konfirmandenunterricht 23, 32. Kriegsblinde 24. **L.** Laienanfragen auf dem Kirchhof 21, 32. Landaufenthalt für Stadtkinder 23. Landesbischof 31. Lebensversicherung, Berliner 24. **O.** Oberpfälzertag 23. Organistenbefoldung 32. **P.** Pachtlichkeitsordnung 20. Pfarrchroniken 19. Predigerseminar 19. Propsteitage, Befugnisse 31. **R.** Reichsgesetzblatt 19. Religionsunterricht, Grundsätze 32. **S.** Schenkungssteuer bei Zuwendungen für Gefallenenehrungen 22. Sonntagsbeerdigungen 22. **T.** Tagung des Kirchentags 32. **V.** Vorsitzende des Oberkirchenrat 24, 31. **W.** Wohlfahrtsamt 23. Wormsfeier 22, 23. **Z.** Zehrungsgelder 31. Zeitschriften 24.

Neustrelitz, den 7. Februar 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.